

Auszug aus dem Protokoll des BA22

vom 17.10.2001 Bürgersaal Westkreuz Friedrichshafenerstraße 17
Beginn 19:40 Uhr Ende 23:03 Uhr

BA Vorsitzender: Hansheiz Gredinger
Protokollführer: Jürgen Emig

IV 5. Anwendung der Vorgartensatzung

Um Missverständlichkeiten bei den Ziffern 1 und 4 zu beseitigen bittet Herr Bernsdorf um teilweise Neuformulierung des Antrages, darüber schlägt er eine Ergänzung der Ziffer 3 vor („... wenn die Vorgartenfläche groß genug ist und nur ein Teil dafür benutzt werden kann.“) Es besteht Einvernehmen darin, dass ein redaktionell überarbeiteter Antrag als einstimmig beschlossen gilt.

Der Text der CSU-Fraktion lautete:

BA22

8.10.2001

Betreff: Anwendung der Vorgartensatzung

Antrag:

1. Bei den bestehenden Gewerbebetrieben an der Limesstr. bzw. der Altostraße ist auch bei baulichen Änderungen von der strikten Anwendung der Vorgartensatzung abzusehen.
2. Es sollte weiterhin möglich sein den Vorgartenbereich gewerblich nutzen zu können, wenn dies bisher möglich war.
3. Es sollte weiterhin möglich sein in Vorgartenbereich PKW Abstellplätze anzuordnen, **wenn die Vorgartenfläche groß genug ist und nur ein Teil dafür genutzt wird.**
4. Auch bei bestehenden Gewerbebetrieben ohne bauliche Änderungen sollte die Einhaltung von gewissen Mindeststandards bei der Gestaltung und Bepflanzung des Vorgartenbereichs durchgesetzt werden.
5. In strittigen Fällen sollte der BA zur Entscheidung mit herangezogen werden.

Begründung:

Wird bei bestehenden Gewerbebetrieben ein genehmigungspflichtiger Umbau notwendig, so wird von der LBK die Vorgartensatzung Angewendet. Dies bedeutet für viele Gewerbebetriebe eine unbillige Härte, da die Nutzung des Vorgarten damit unmöglich gemacht wird. (Eisdiele, Verkaufsstände, Biergarten) etc.
Dies steht im Widerspruch zum Erhalt und der Stärkung des vorhandenen Quartierzentrums, vielmehr das Gegenteil ist der Fall.